

SEESTADT BREMERHAVEN



Fachliche Weisung

Gewährung der Lernförderung im Rahmen der
Leistungen für Bildung und Teilhabe

01.08.2018
50/4-10-20



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: but@magistrat.bremerhaven.de



Inhalt

Einleitung

1. Definitionen/Auslegungen
 - 1.1 Anspruchsberechtigte
 - 1.2 Begriff der Lernförderung
 - 1.3 Geeignetheit der Lernförderung
 - 1.4 Angemessenheit
 - 1.5 Erforderlichkeit
 - 1.6 Wesentliche Lernziele
 - 1.7 Abgrenzung Lernförderung/Eingliederungshilfe
2. Kosten und Dauer der Bewilligung
 - 2.1 Höhe der Kosten
 - 2.2 Form des Unterrichts
 - 2.3 Dauer der Bewilligung
 - 2.4 Abrechnung
3. Vereinbarungen
 - 3.1. Interessenbekundung
 - 3.2 Persönliche Qualifikation
 - 3.3 Fachliche Qualifikation
 - 3.4 Gewerbliche/Kommerzielle Anbietende der Lernförderung
4. Wahl des Anbietenden
5. Übergangsregelung
6. In Kraft treten

Einleitung

Diese fachliche Weisung regelt die Auslegung der §§ 28 Abs. 5 und 29 SGB II, § 6 BKGG in Verbindung mit § 28 Abs. 5 SGB II, §§ 34 Abs. 5 und 34a SGB XII, §§ 2 und 3 AsylbLG in Verbindung mit §§ 34 Abs. 5 und 34a SGB XII für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bremerhaven.

Vorliegen der Leistungsberechtigung nach SGB II, SGBXII, BKGG, AsylBLG:

Bei (Für) Schülerinnen und Schüler(n) wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

1. Definitionen/Auslegungen

1.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und in Bremerhaven ihren Hauptwohnsitz haben. Mit dem schriftlichen Antrag auf Lernförderung durch die erziehungsberechtigte Person sind eine Bestätigung der Schule sowie ein Angebot eines geeigneten Anbietenden vorzulegen.

1.2 Begriff der Lernförderung

Lernförderung ist ein weiter gefasster Begriff als Nachhilfe und meint die außerschulische Förderung und Unterstützung von Lernenden. Insofern ist Nachhilfeunterricht und/oder Betreuung der Hausaufgaben, sofern der Lehrstoff dabei wiederholt und vertieft wird, ebenso zu verstehen, wie zusätzliches konkretes Üben und Nacharbeiten bei Lerndefiziten.

1.3 Geeignetheit der Lernförderung

Lernförderung ist geeignet, wenn durch sie die unter 1.6 genannten wesentlichen Lernziele erreicht werden können. Anbietende müssen somit selbst über die entsprechenden Kompetenzen verfügen und diese nachweisen. Anbietende für Lernförderung können daher sein:

- a) Personen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium (1. oder 2. Staatsexamen) (Nachweis durch Zeugnis oder Urkunde)
- b) Lehramtsstudierende (Nachweis durch Immatrikulationsbescheinigung)
- c) Studierende ab dem 5. Semester Bachelorstudium eines fachwissenschaftlichen Studiums, sofern sie in dem Fach immatrikuliert sind, indem die Lernförderung erfolgt (Nachweis durch Immatrikulationsbescheinigung)
- d) Schülerinnen bzw. Schüler (Mindestalter: 16 Jahre), die mindestens gute Leistungen in dem Unterrichtsfach nachweisen können, in dem die Lernförderung erfolgt (Nachweis durch aktuelles Zeugnis).
- e) Personen, die durch eine berufliche Tätigkeit eine einschlägige fachliche Qualifikation für das Fach erworben haben, in dem die Lernförderung erfolgt (Nachweis durch ein beglaubigtes Arbeitszeugnis).
- f) Gewerbliche/ kommerzielle Bildungseinrichtungen, Volkshochschulen

Die Eignung einer Person/Einrichtung, die nicht unter a – f fällt, kann auf Antrag geprüft und im Einzelfall genehmigt werden.

1.4 Angemessenheit

Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Angebote zurückgreift. Die Angemessenheit richtet sich nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

1.5 Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit ist von der Schule zu bestätigen. Lernförderung kann auch als schulnahe Förderung in Anspruch genommen werden.

1.6 Wesentliche Lernziele

Die wesentlichen Lernziele ergeben sich aus den schulrechtlichen Bestimmungen.

Die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele, die mit einer solchen Lernförderung erreicht werden sollen, sind zumindest die Beherrschung elementarer Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen.

Wesentliche Lernziele sind erreicht, wenn ein ausreichendes Leistungsniveau vorliegt, das Schülerinnen und Schüler dazu befähigt, den ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu erlangen und damit ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und Voraussetzungen für eine berufliche Weiterentwicklung zu schaffen. Dies äußert sich z.B. durch Erreichen eines Abschlusses, den Übergang in die gymnasiale Oberstufe, der Förderung der individuellen Sprachkompetenz oder das Erreichen der jeweiligen Bildungs- bzw. Kompetenzstufe der Klasse.

Ein Nichterreichen kann z.B. durch eine auf ungenügend tendierende Leistungsentwicklung oder durch die Feststellung eines kurzfristig erheblichen Leistungseinbruchs deutlich werden.

Bloße Verbesserungswünsche reichen nicht aus.

Maßgeblich ist die Empfehlung der Schulkonferenz.

1.7 Abgrenzung Lernförderung/Eingliederungshilfe

Diese Weisung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen über Lernförderung hinausgehenden sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, Wahrnehmungs- und Entwicklungsstörung, sozial-emotionale Entwicklung haben. Wurden entsprechende Anträge auf Eingliederungshilfe bereits gestellt und dauert es bis zu der entsprechenden Begutachtung und/oder Bewilligung der Leistung voraussichtlich noch mehrere Monate, sind zunächst Leistungen über Bildung und Teilhabe als Lernförderung entsprechend dieser Weisung zu gewähren und im Erstattungswege bei dem zuständigen Jugend- oder Sozialhilfeträger geltend zu machen.

2. Kosten und Dauer der Bewilligung

2.1 Höhe der Kosten

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten.

Diese können sich je nach Anbietendem bzw. abhängig von der Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden.

Nachstehender Kostenrahmen sollte nur in begründeten Einzelfällen überschritten werden:

	Gruppenunterricht	Einzelunterricht
Schülerinnen und Schüler	bis zu 5,00 €	bis zu 8,00 €
Studierende (bis BA Abschluss)	bis zu 10,00 €	bis zu 12,00 €
Studierende (ab BA Abschluss oder mit abgeschlossener Ausbildung)	bis zu 14,00 €	bis zu 18,00 €
Personen mit Lehramtsabschluss	bis zu 16,00 €	bis zu 20,00 €
Gewerbliche/Kommerzielle Anbietende	bis zu 20,00 €	bis zu 25,00 €
Gewerbliche/Kommerzielle Anbietende mit therapeutischer Ausrichtung	Bis zu 25,00 €	bis zu 40,00 €

Die genannten Preise sind Bruttopreise für eine Unterrichtseinheit (UE). Eine Unterrichtseinheit entspricht einer Schulstunde von 45 Minuten.

Aufnahmegebühren oder andere einmalige Gebühren sind nicht anzuerkennen.

2.2 Form des Unterrichts

Lernförderung soll in der Regel in Form von Gruppenunterricht und nur im von der Lehrkraft der Schule begründeten Einzelfall als Einzelunterricht erfolgen.

Der zeitliche Aufwand hat im Verhältnis zu den bereits in der Schule zu verbringenden Wochenstunden und dem Alter der Schülerin/des Schülers vertretbar zu sein. Die Lernförderung soll daher unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes /Jugendlichen zeitlich

- a) im Primarbereich (Jahrgangsstufe 1-4) 2 Schulstunden pro Woche
- b) im Sekundarbereich I (Jahrgangsstufe 5-6) 2 Schulstunden pro Woche
- c) im Sekundarbereich I (Jahrgangsstufe 7-10) 4 Schulstunden pro Woche
- d) im Sekundarbereich II (Jahrgangsstufe 11-12 oder 13) 4 Schulstunden pro Woche

nicht übersteigen.

Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.

2.3 Dauer der Bewilligung

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist die Leistung zunächst bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, höchstens bis zum Ende des Schuljahres zu bewilligen (also maximal 6-9 Monate).

Der Bewilligungszeitraum der Lernförderung richtet sich nach dem leistungs begründenden Bewilligungszeitraum.

Die Weitergewährung der Leistung ist im begründeten Einzelfall möglich.

2.4 Abrechnung

Bei Anerkennung des Bedarfes ist gem. § 29 SGB II und § 34 a SGB XII mit dem Bewilligungsbescheid ein Gutschein für einen anerkannten Anbietenden (s. Punkt 3 und 4) auszustellen. Der Gutschein ist spätestens sechs Monate nach Ausstellung durch den Anbietenden mit der ausstellenden Behörde abzurechnen.

3. Vereinbarungen

Zwischen den Anbietenden der Lernförderung, unabhängig davon ob privat oder gewerblich/kommerziell, und der Stadt Bremerhaven sind Vereinbarungen abzuschließen.

3.1 Interessensbekundung

Vor Abschluss einer Vereinbarung sollen die Anbietenden ihre persönliche und fachliche Qualifikation sowie ihr Interesse an dem Abschluss einer Vereinbarung im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens gegenüber der Stadt Bremerhaven darlegen.

3.2 Persönliche Qualifikation

Die Anbietenden haben ihre persönliche Qualifikation durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Interessenbekundungsverfahren, spätestens bei Abschluss der Vereinbarung sowie alle zwei Jahre nachzuweisen. Gewerbliche/Kommerzielle Bildungseinrichtungen legen die Nachweise für die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor.

3.3 Fachliche Qualifikation

Die Anbietenden haben Nachweise gemäß 1.3 Buchstabe a – e über ihre fachliche Qualifikation im Interessenbekundungsverfahren, spätestens bei Abschluss der Vereinbarung, vorzulegen. Gewerbliche/Kommerzielle Studieninstitute legen die Nachweise für die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor.

3.4 Gewerbliche/Kommerzielle Anbietende haben zudem das Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten, Sanitärräume, die Einhaltung des Mindestlohngesetzes bei der Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bestätigen und auf Verlangen der Behörde nachzuweisen.

4. Wahl des Anbietenden

Den Erziehungsberechtigten ist mit dem Antragsformular eine Liste der von der Stadt Bremerhaven anerkannten Anbietenden sowie die Angebote der schulnahen Förderung zur Verfügung zu stellen. Die Erziehungsberechtigten haben freie Wahl unter diesen Anbietenden.

5. Übergangsregelung

Gutscheine, die vor dem 01.08.2018 ausgestellt wurden, sind zu den genehmigten Bedingungen abzurechnen.

6. In Kraft treten

Diese Fachliche Weisung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bremerhaven, den 31.07.2018